

**FN-Änderung „Weißes Kreuz“ Nr. J-2023-1F**  
**Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen**

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 13.05.2024, Frist bis 14.06.2024)

	<b>Träger öffentlicher Belange</b>	Stellung. vom	Hinweise
<b>01</b>	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	12.06.2024	<b>Hinweis</b>
<b>02</b>	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Abteilung 9 Geologie	12.06.2024	<b>Hinweis</b>
<b>03</b>	Regionalverband Heilbronn-Franken	24.05.2024	<b>nein</b>
<b>04</b>	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	13.06.2024	<b>Hinweis</b>
<b>05</b>	Netze BW GmbH	16.05.2024	<b>nein</b>
<b>06</b>	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH		
<b>07</b>	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe		
<b>08</b>	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	13.05.2024	<b>nein</b>
<b>09</b>	terrants bw GmbH		
<b>10</b>	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.06.2024	<b>Hinweis</b>
<b>11</b>	unitymedia Kabel BW	06.06.2024	<b>nein</b>
<b>12</b>	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	13.05.2024	<b>nein</b>
<b>13</b>	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	14.06.2024	<b>nein</b>
<b>14</b>	Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH		
<b>15</b>	Gemeindeverwaltung Kreßberg		
<b>16</b>	Gemeindeverwaltung Fichtenau		
<b>17</b>	Gemeindeverwaltung Obersontheim	15.05.2024	<b>nein</b>
<b>18</b>	Gemeindeverwaltung Jagstzell	21.05.2024	<b>nein</b>
<b>19</b>	Gemeindeverwaltung Wallhausen	27.05.2024	<b>nein</b>
<b>20</b>	Gemeindeverwaltung Bühlertann		
<b>21</b>	Gemeindeverwaltung Schnelldorf	14.05.2024	<b>nein</b>
<b>22</b>	Stadtverwaltung Ilshofen		
<b>23</b>	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst	06.06.2024	<b>nein</b>
<b>24</b>	Stadtverwaltung Vellberg		
<b>25</b>	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen Bürgermeisteramt Ellwangen	15.05.2024	<b>nein</b>
<b>26</b>	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal Bürgermeisteramt Bühlerzell		
<b>27</b>	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen-Vellberg Bürgermeisteramt Ilshofen		
<b>28</b>	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst Bürgermeisteramt Rot am See	23.05.2024	<b>nein</b>
<b>29</b>	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau Bürgermeisteramt Fichtenau		

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich

**Es wurden keine Stellungnahmen seitens der Bürgerschaft vorgebracht**

Öffentliche Auslegung vom 13.05.2024 bis 14.06.2024



## 1.1 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 12.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen</b> <u>Straßenrechtliche Stellungnahme:</u></p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim hat die Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Anlass sind die Bestrebungen der Gemeinde Frankenhardt, im Ortsteil Gründelhardt den Bau eines Arzthauses und Wohnbebauung zu ermöglichen.</p> <p>Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 18.08.2023 zum Verfahren, deren Auflagen weiterhin zu berücksichtigen sind. Weitere Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde unter Punkt 1.2 beigefügt und behandelt.</p>

## 1.2 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

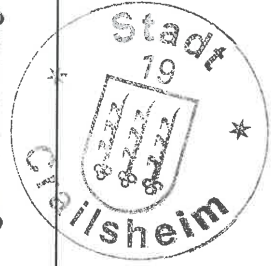
Stellungnahme vom 18.08.2023 (TÖB Beteiligung vom 20.07.2023 bis 25.08.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>Der Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <p>Die L 1066 grenzt am südlichen Ende des Plangebiets an. Neue Straßenanschlüsse an die Landesstraße und bedürfen einer engen und frühzeitigen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ellwangen. Die Kosten eines neuen Anschlusses sind immer von der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim als Veranlasser zu tragen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Landesstraßen keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.</p> <p>Aktuelle Maßnahme des Regierungspräsidium Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanung nicht betroffen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Plangebiet soll über die Kreisstraße K 2639 im Westen des Plangebiets erfolgen. Ein direkter Anschluss an die Landesstraße L 1066 ist nicht vorgesehen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



## 2.1 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Stellungnahme vom 12.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><u>Bodenkunde</u></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der <a href="#">Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50)</a> eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. <a href="#">LGRBwissen</a>, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wurde im Umweltbericht als Teil der Begründung unter Punkt U.8.1.3. behandelt.</p>

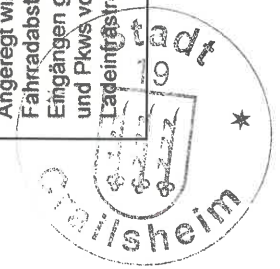


<p><b>2. Angewandte Geologie</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	------------------------------------



### 4.1 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt Stellungnahme vom 13.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b><u>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</u></b> <u>Entwässerung</u> Die Abwasserbeseitigung ist mit dem Landratsamt frühzeitig abzustimmen. Aufgrund immer weiter fallender Grundwasserstände hat die Versickerung des Niederschlagswassers vor anderen Lösungen absoluten Vorrang.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt des Landratsamts Schwäbisch Hall obliegt der Gemeinde Frankenhardt und erfolgte bereits im Zuge des parallelen Bebauungsplanverfahrens.</p>
<p><b><u>Untere Straßenbaubehörde</u></b> Die Nebenbestimmungen und Hinweise aus vorangegangenen Stellungnahmen des Straßenbauamtes behalten ihre Gültigkeit. <b>Von Seiten des Straßenbauamtes werden keine Einwendungen erhoben, wenn vorbezeichnete Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.</b> Wir bitten um Beteiligung in den weiteren Verfahrensschritten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde unter Punkt 4.2 beigefügt und behandelt.</p>
<p><b><u>Amt für Mobilität</u></b> <u>Radverkehr</u> Östlich von Haus Nr. 33 beginnt ein Geh- und Radweg an der L1066, der Bestandteil des Kreisradnetzes Alltag ist. Es wird angeregt zu prüfen, ob der Weg, der an dem Anwesen Nr. 33 vorbei führt, für Radfahrende in beiden Richtungen frei gegeben werden kann. Andernfalls müsste man, wenn man von dem Weg südlich des geplanten Wendehammers kommt und auf den Geh- und Radweg in Richtung Crailsheim will – die L1066 queren, einige Meter auf der Fahrbahn nutzen, um dann an der Insel wieder zu queren. Angeregt wird auch, dass bei der Neubebauung ausreichend sichere und überdachte Fahrradabstellanlagen (Anlehbügel) für Beschäftigte, Besucher und Bewohner nahe den Eingängen geschaffen werden. Außerdem wird angeregt, Lademöglichkeiten für EBikes und PKWs von Beschäftigten, Kunden und Besuchern vorzusehen. Eine Versorgung der Ladefunktionsstruktur mit auf den Dächern installierten Solarpanelen wäre optimal.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die Gemeinde Frankenhardt weitergeleitet. Wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich eröffnen die Festsetzungen des Bebauungsplans die Möglichkeit, Fahrradabstellanlagen in Eingangsnähe sowie Lademöglichkeiten vorzusehen. Die konkrete Umsetzung obliegt dem Vorhabenträger. Die Anregung wird daher an die Gemeinde Frankenhardt zur Abstimmung mit dem Vorhabenträger weitergeleitet.</p>



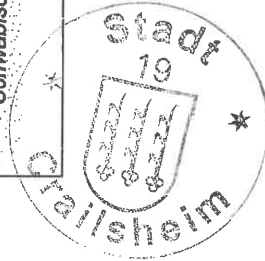
## 4.2 Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt

Stellungnahme vom 01.02.2024 (TÖB Beteiligung vom 11.12.2023 bis 19.01.2024)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
<p><b>Untere Straßenbaubehörde:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Nach § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) sind im Abstand von 15 m längs von Kreisstraßen außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten keinerlei Hochbauten und bauliche Anlagen, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, zulässig. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der Nähe zur Ortsdurchfahrtsgrenze wurde von Seiten des Landratsamtes Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einer Unterschreitung des Anbauverbots zugestimmt, sofern ein Mindestabstand von 10 m zwischen allen Hochbauten und baulichen Anlagen zwischen und dem Fahrbahnrand der Kreisstraße freigehalten wird. Dies gilt auch für Garagen, Carports, Werbeanlagen, Einfriedungen, Nebenanlagen (alle Teile) nach § 14 und 23 BauNVO sowie für verkehrsrechtliche Vorhaben nach § 50 LBO. Für Stellplätze muss ein Mindestabstand von 7,50 m zur Kreisstraße freigehalten werden. Wir bitten, dies in den schriftlichen und zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen.</li> <li>Die Einmündung der neuen Erschließungsstraße ist nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) auszubilden. Die erforderlichen Sichtfelder sind im Textteil und im Lageplan des Bebauungsplanes darzustellen und eigentumsrechtlich (z. B. durch öffentliches Grün) zu sichern. Sie sind von jeder sich behindernden Bebauung, Befällanzung, Einfriedigung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten, wobei als sich hindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe gemessen über Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße bzw. Erschließungsstraße gelten.</li> <li>Die Planung für den Straßenanschluss einschließlich der erforderlichen Sichtfelder ist frühzeitig mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt abzustimmen.</li> <li>Eine Zufahrt von der Planstraße B zum Flursstück Nr. 2141 (Feldweg) wird nicht gestattet.</li> <li>Auf die Anlage einer Linksabblugespur kann derzeit verzichtet werden. Falls durch die weitere Entwicklung des Bebauungsplangebietes und/oder aus Gründen der Leistungsfähigkeit oder Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße eine Abblugespur erforderlich wird, so ist diese auf Kosten der Gemeinde herzustellen.</li> <li>Das Zugang, Zu- und Ausfahrverbot entlang der Kreisstraße soll im zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplans dargestellt werden. Von diesem Verbot ist die geplante Erschließungsstraße ausgenommen.</li> <li>Wir bitten zu prüfen, ob mögliche und verkehrssichere Geh- und Radwegführungen für den Alltagsverkehr sowie eine ausreichende ÖPNV-Anbindung innerhalb des</li> </ol>	<p>Den Vorgaben wurde im Bebauungsplan gefolgt, indem</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Abstand zwischen festgesetzten Baufenstern und der Kreisstraße entsprechend Planzeichnung mindestens 10 m beträgt,</li> <li>- Nebenanlagen bis maximal 10 m an die Straßenbegrenzungslinie der Kreisstraße herangebaut werden dürfen (P.3/P.5 Textteil des Bebauungsplans),</li> <li>- nicht überdachte Stellplätze bis maximal 7,5 m an die Straßenbegrenzungslinie der Kreisstraße herangebaut werden dürfen (P.5 Textteil des Bebauungsplans).</li> </ul> <p>Die erforderlichen Sichtfelder sind gewährleistet und wurden sowohl in der Planzeichnung des Bebauungsplans als auch im Textteil (P.7 Textteil des Bebauungsplans) berücksichtigt.</p> <p>Die Abstimmung erfolgte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den Erschließungsplaner.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Zu- und Ausfahrverbot wurde sowohl in der Planzeichnung des Bebauungsplans als auch im Textteil (P.8 Textteil des Bebauungsplans) berücksichtigt.</p> <p>Dies wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch den</p>



<p>Plangebiets vorhanden sind. Sollten hierfür bauliche Veränderungen (z.B. Querungsisel) notwendig werden bitten wir diese mit in die Planung einzubeziehen. Weiterhin bitten wir darum, die weiterführenden Geh- und Radwegverbindungen mit in die Planung einzubeziehen.</p> <p>8. Bei Werbeanlagen außerhalb der Anbauverbotszone ist darauf zu achten, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden.</p> <p>9. Falls die Werbeanlage beleuchtet werden soll, darf die Beleuchtung nicht in einer Art und Weise erfolgen, die geeignet ist, die Verkehrsteilnehmer auf der Kreisstraße zu beeinträchtigen (Tag/Nacht-Abstimmung) bzw. abzulenken.</p> <p>10. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Übertragung von bewegten Bildern oder bewegtem Licht auf der geplanten LED-Werbeanlage aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße nicht zugestimmt wird.</p> <p>11. Abwasser und Oberflächenwasser dürfen der Kreisstraße und ihren Entwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden. Es ist durch geeignete bauliche Anlagen zu sammeln und der Kanalisation oder anderweitigen Entwässerungseinrichtungen zuzuführen. Der Abfluss des Oberflächenwassers der Kreisstraße ist zu dulden und darf nicht behindert werden.</p> <p>12. Anpassungsarbeiten am Kreisstraßengrundstück dürfen von der Gemeinde nur in Abstimmung mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.</p> <p>13. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden.</p>	<p>Erschließungsplaner geprüft. Der Einbezug der weiterführenden Geh- und Radwegverbindung obliegt der Gemeinde Frankenhardt.</p> <p>Punkte 8 und 9 wurden im Bebauungsplan unter berücksichtigt (Punkt O.8 der Örtlichen Bauvorschriften).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--



### 10.1 Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 04.06.2024

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Mit Schreiben bzw. Mail vom 18. August 2023/PTI 21-Betrieb, Uwe Koch, Az. 2023F_34 haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde unter Punkt 10.2 beigefügt und behandelt.

### 10.2 Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 18.08.2024 (TÖB Beteiligung vom 20.07.2023 bis 25.08.2023)

Stellungnahme	Abwägung und Beschlussvorschlag
Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind nicht betroffen. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Wird zur Kenntnis genommen.

